OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400365/4/MS

Datum:
Linz, 29. Mai 2019

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Süß über die Beschwerde des G M, vertreten durch N & W Rechtsanwälte OG, O, L, gegen den Ermahnungsbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 12. März 2019, GZ: AS/PB-2093723, wegen Übertretung des Oö. Parkgebührengesetzes sowie der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der bekämpfte Bescheid behoben und das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z. 1 VStG eingestellt.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Ermahnungsbescheid des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz (im Folgenden: belangte Behörde) wurde Herrn G M (im Folgenden: Beschwerdeführer) eine Ermahnung infolge der Verwaltungsübertretung der §§ 2 Abs. 1 iVm 6 Abs. 1 lit. b Oö. Parkgebührengesetz 1988 idgF iVm § 4 lit. d Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz in Anwendung des § 45 Abs. 1 Z. 4 VStG eine Ermahnung erteilt und gleichzeitig von der Vorschreibung einer Strafe abgesehen.

Dem Beschwerdeführer wurde Folgendes zur Last gelegt:
„Sie haben am 05.10.2018 von 08:12 bis 08:28 in L, S vor Haus Nr. x das mehrspurige Kraftfahrzeug MG mit dem polizeilichen Kennzeichen x in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt, ohne den gesamten Behindertenausweis vorschriftsmäßig hinter der Windschutzscheibe gut erkennbar angebracht zu haben."

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, das Verschulden des Beschwerdeführers sei gering gewesen. Der Parkausweis sei zusammengeklappt hinter der Windschutzscheibe im schwarzen Tönungsstreifen angebracht gewesen, eine eventuell vorhandene Befristung, welche vom Sozialministerium-Service auf der rechten Seite angebracht gewesen sei, habe nicht erkannt werden können. Der Parkausweis diene als Parkscheinersatz und seien daher die Bestimmungen für den Parkschein analog auf den Parkausweis heranzuziehen, worin in § 5 Abs. 3 Linzer Parkgebührenverordnung festgelegt sei, der Parkschein sei unverzüglich nach Beginn des Abstellens hinter der Windschutzscheibe und gut erkennbar anzubringen.

Gegen diesen Bescheid, der dem Beschwerdeführer zu Handen seiner Rechtsvertretung am 12. März 2019 per E-Mail zugestellt wurde, richtet sich die am 9. April 2019 verfasste und rechtzeitig eingebrachte Beschwerde, in der beantragt wurde, der Beschwerde stattzugeben und den bekämpften Bescheid zu beheben sowie eine mündliche Verhandlung durchzuführen; in eventu die Rechtssache zur neuerlichen Entscheidung an die belangte Behörde zurückzuweisen.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, der gegenständliche Ausweis sei dem Beschwerdeführer am 16. Mai 2013 vom Bürgermeister der Stadt Innsbruck ausgestellt worden. Dieser weise auf der rechten Vorderseite kein Feld für die Eintragung einer allfälligen Befristung auf, zumal es sich um einen Parkausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen handle. Auf der rechten Vorderseite sei in mehreren Sprachen angebracht, dass es sich um einen Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen handle, auf der linken Seite seien alle wesentlichen

Punkte des Parkausweises wie Ausweisnummer und ausstellende Behörde sowie Lichtbild ersichtlich und sei dieser daher entsprechend der Linzer Parkgebührenverordnung gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe angebracht gewesen, sodass kein Verstoß gegen die relevanten Bestimmungen der Linzer Parkgebührenverordnung vorliege.

Mit Schreiben vom 10. April 2019 unter Beifügung des Verfahrensaktes legte die belangte Behörde die ggst. Beschwerde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor, ohne von der Möglichkeit der Beschwerdevorentscheidung Gebrauch gemacht zu haben und beantragte die Zurückweisung der Beschwerde als unzulässig.
Damit ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Beweis wurde erhoben durch die Einsichtnahme in den von der belangten Behörde vorgelegten Verfahrensakt, aus dem sich folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt unzweifelhaft ableiten ließ:
Der Beschwerdeführer hatte das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x am 5. Oktober 2018 von 08:12 bis 08:28 in L, S vor Haus Nr. x abgestellt.
Hinter der Windschutzscheibe dieses Fahrzeuges war ein Parkausweis zusammengeklappt angebracht, sodass nur dessen linke Vorderseite zu sehen war.
Der Parkausweis wurde vom Bürgermeister der Stadt Innsbruck am 16. Mai 2013 ausgestellt.
Der Abstellort des Fahrzeuges ist von einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone erfasst und besteht Gebührenpflicht von Montag bis Freitag von 08:00 Uhr bis 18:30 Uhr und am Samstag vom 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr.

Dass der Beschwerdeführer das Fahrzeug am angeführten Ort zur angeführten Zeit abgestellt hatte und im Fahrzeug ein Parkausweis in der beschriebenen Form angebracht war, wird vom Beschwerdeführer nicht in Abrede gestellt und ergibt sich darüber hinaus auch aus dem vorliegenden Verfahrensakt, insbesondere den darin befindlichen Fotos und der Niederschrift über die Zeugeneinvernahme des Parkraumüberwachungsorgans vom 12. Februar 2019.
Dass sich der Abstellort in einer flächendeckend gebührenpflichtigen Kurzparkzone befindet, ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Parkgebührenverordnung der Landeshauptstadt Linz vom 11. Mai 1989 in der Fassung des Amtsblattes der Landeshauptstadt Linz Nr. 2017/11.

Gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG konnte die beantragte mündliche Verhandlung entfallen, da aufgrund der Aktenlage feststand, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

Gemäß § 29b Abs. 1 StVO idgF ist Inhabern und Inhaberinnen eines Behindertenpasses nach dem Bundesbehindertengesetz, BGBl. Nr. 283/1990, die über die Zusatzeintragung „Unzumutbarkeit der Benützung öffentlicher Verkehrsmittel wegen dauerhafter Mobilitätseinschränkung aufgrund einer Behinderung“ verfügen, als Nachweis über die Berechtigungen nach Abs. 2 bis 4 auf Antrag vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ein Ausweis auszufolgen. Die näheren Bestimmungen über diesen Ausweis sind durch Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zu treffen.

Gemäß § 29b Abs. 1 StVO idF BGBl I Nr. 52/2005 hat die Behörde Personen, die dauernd stark gehbehindert sind, auf deren Ansuchen einen Ausweis über diesen Umstand auszufolgen. Inhalt und Form des Ausweises hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch Verordnung zu bestimmen. Bei Wegfall der dauernd starken Gehbehinderung ist der Ausweis vom Inhaber der ausstellenden Behörde unverzüglich abzuliefern; kommt der Inhaber dieser Verpflichtung nicht nach, so hat die Behörde den Ausweis zu entziehen.

Gemäß § 29b Abs. 3 lit. b StVO dürfen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 das von ihnen selbst gelenkte Fahrzeug oder Lenker von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie einen Inhaber eines Ausweises gemäß Abs. 1 befördern, in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Beschränkung, parken.

Gemäß § 4 Abs. 5 lit. d Parkgebührenverordnung der Stadt Linz ist die Parkgebühr nicht zu entrichten für Fahrzeuge, die von Inhabern eines Parkausweises für Behinderte gemäß § 29b StVO 1960 abgestellt oder in denen solche Personen befördert werden, sofern die Fahrzeuge beim Abstellen mit diesem Ausweis gekennzeichnet sind.

§ 3 Abs. 3 der Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz über die Ausstellung von Behindertenpässen und von Parkausweisen, StF: BGBl. II Nr. 495/2013, geändert durch BGBl. II Nr. 263/2016 bestimmt, dass der Parkausweis dem in der Anlage B enthaltenen Muster zu entsprechen hat. Auf der Vorderseite der Anlage B ist zwischen dem mehrsprachigen Text und dem Textteil „Modell der Europäischen Gemeinschaften“ eine allfällige Befristung einzutragen.

Gemäß § 5 Abs. 1 dieser Verordnung tritt diese mit dem auf die Kundmachung folgenden Tag, frühestens mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Gemäß § 5 Abs. 3 Z. 2 dieser Verordnung bleiben Behindertenpässe, die vor dem in Z 1 genannten Zeitpunkt unbefristet ausgestellt wurden, weiterhin gültig; Gleiches gilt für bestehende Eintragungen in Behindertenpässen.

Entsprechend der Übergangsregelung bleiben daher Parkausweise, die vor dem 1. Jänner 2014 und nach dem 1. Jänner 2001 ausgestellt wurden, weiterhin gültig.

Der ggst. Parkausweis wurde am 16. Mai 2013 ausgestellt und war daher in Anwendung obiger Übergangsbestimmung in dem im bekämpften Bescheid angeführten Zeitraum gültig.
Die Ausstellung des ggst. Parkausweises erfolgte auf Grundlage der Verordnung des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen (Gehbehindertenausweisverordnung) vom 8. August 2000, BGBl. 252/2000.

Diese lautet wie folgt:
„§ 1. Der Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen im Sinne des § 29b StVO ist plastifiziert und mit einer Höhe von 106 mm und einer Breite von 148 mm auszuführen. Der Ausweis ist mit einem Foto des Ausweisinhabers zu versehen.

§ 2. Das Aussehen und der Inhalt des Ausweises hat dem in der Anlage enthaltenen Muster zu entsprechen.

§ 3. (1) Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2001 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 16. November 1976 über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen im Sinne des § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 655/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 80/1990, außer Kraft.

§ 4. Ausweise, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung ausgegeben wurden und die der Verordnung des Bundesministers für Verkehr vom 16. November 1976 über den Ausweis für dauernd stark gehbehinderte Personen im Sinne des § 29b der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 655/1976, zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 80/1990, entsprechen, bleiben weiterhin gültig.“

In der Anlage zu dieser Verordnung sind Vorder- und Rückseite des Parkausweises für Behinderte bildlich dargestellt.
Wie bereits festgehalten wurde der hier ggst. Parkausweis am 16. Mai 2013 auf Basis der zu diesem Zeitpunkt geltenden gesetzlichen Grundlagen (StVO in der Fassung BGBl I Nr. 52/2005, Gehbehindertenausweisverordnung) vom Bürgermeister der Stadt Innsbruck ausgestellt und ist aufgrund der oben dargelegten Übergangsbestimmung nach wie vor gültig.

Im Gegensatz zu jenen Parkausweisen, die nach dem 1. Jänner 2014 ausgestellt wurden und für die nach der geltenden Rechtslage die Eintragung einer Befristung auf der rechten Vorderseite vorgesehen ist, ist bei Parkausweisen, die vor dem 1. Jänner 2014 ausgestellt wurden, die Eintragung einer etwaigen Befristung nicht vorgesehen und konnte daher eine solche im ggst. Parkausweis nicht eingetragen sein, zumal die Gehbehindertenausweisverordnung und auch § 29b Abs. 1 StVO, in der anzuwendenden Fassung, auf dauernd stark gehbehinderte Personen abstellt, was eine Befristung schon dem Sinn nach obsolet macht.

Das von der belangten Behörde dem Vorlageschreiben angeschlossene Muster eines Parkausweises zeigt eine Abbildung von Parkausweisen, wie sie seit 1. Jänner 2014 vom Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen ausgestellt werden. Dieses Muster ist jedoch mit jenem Muster ident, welches in der Anlage der Gehbehindertenausweisverordnung abgebildet ist. Das Muster ist daher für die Beurteilung des ggst. Sachverhalts nicht aussagekräftig.

Dem Beschwerdeführer wurde vorgeworfen, er habe nicht den gesamten Behindertenausweis hinter der Windschutzscheibe angebracht.
In der Parkgebührenverordnung der Stadt Linz als auch im Oö. Parkgebührengesetz wird normiert, dass eine Parkgebühr dann nicht zu entrichten ist, wenn das Fahrzeug mit einem Parkauswies für Behinderte gekennzeichnet ist. Bei Parkausweisen für Behinderte, die nach dem 1. Jänner 2014 ausgestellt wurden, und bei denen die Eintragung einer Befristung auf der linken Vorderseite vorgesehen ist, ist der belangten Behörde zu folgen, wenn sie die Auffassung vertritt, dass diese Parkausweise zur Gänze und nicht zusammengeklappt im Fahrzeug gut sichtbar aufliegen müssen, da nur so erkannt werden kann, ob der Parkausweis noch Gültigkeit hat bzw. eine Befristung schon abgelaufen ist.
Ggst. wurde der Parkausweis jedoch vor dem 1. Jänner 2014 ausgestellt und war die Eintragung einer Befristung nicht vorgesehen, sodass auch aufgrund der Tatsache, dass auf der durch das zusammengeklappte Anbringen nicht sichtbaren Vorderseite, keine für die Frage der Gültigkeit relevanten Angaben vorhanden sind, auch bei der hier ggst. Art der Anbringung des Parkausweises von einem gesetzmäßigen Anbringen auszugehen ist.
Um Vorfälle, wie den hier ggst. zu vermeiden, könnte dennoch angedacht werden, den Parkausweis künftig nicht mehr in zusammengeklappter Form anzubringen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durch das Hinterlegen des Parkausweises in zusammengeklappter Form der ihm auferlegten Verpflichtung den Parkausweis gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe aufzulegen gerecht wurde. Der Beschwerdeführer hat somit die ihm vorgeworfene Verwaltungsübertretung nicht begangen und war daher der bekämpfte Bescheid zu beheben und das Strafverfahren einzustellen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Frage der außerordentlichen Milderung der Strafe und Rechtzeitigkeit der Beschwerdeerhebung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.
Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Süß